

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

---

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. März 1965

Nummer 13

---

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
232	1. 3. 1965	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf das Amt Ibbenbüren, Landkreis Tecklenburg . . . . .	48
77	24. 2. 1965	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewässer zwarter Ordnung. . . . .	48
822	21. 12. 1964	Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes . . . . .	48

232

**Verordnung**  
**über die Übertragung der Aufgaben der unteren**  
**Bauaufsichtsbehörde auf das Amt Ibbenbüren, Land-**  
**kreis Tecklenburg**  
**Vom 1. März 1965**

**§ 1**

Auf Grund des § 77 Abs. 5 und des § 76 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) übertrage ich die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde unter dem Vorbehalt des Widerrufs für das Gebiet des Amtes Ibbenbüren auf das Amt Ibbenbüren, Landkreis Tecklenburg.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. März 1965

Der Minister für  
 Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten  
 des Landes Nordrhein-Westfalen  
 Franken

— GV. NW. 1965 S. 48.

77

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung**  
**über die Gewässer zweiter Ordnung**  
**Vom 24. Februar 1965**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235) wird verordnet:

**§ 1**

In dem Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung (Anlage zu der Verordnung über die Gewässer zweiter Ordnung vom 18. Juli 1962, GV. NW. S. 473) wird unter I, Natürliche Gewässer, eingetragen und unter II, Künstliche Gewässer, gestrichen: „Hauptableiter (Bastaugebiet)“ mit den Endpunkten „Neuer Hahler Damm (Gemeinde Südhemmern)“ und „Höftgraben (Stadt Minden, Landkreis Minden)“.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Februar 1965

Der Minister  
 für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
 des Landes Nordrhein-Westfalen  
 Niermann

— GV. NW. 1965 S. 48.

822

**Satzung**  
**des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungs-**  
**verbandes**  
**Vom 21. Dezember 1964**

Auf Grund des § 769 in Verbindung mit § 670 der Reichsversicherungsordnung (RVO) hat die Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes — nachstehend „Verband“ genannt — die folgende Satzung beschlossen.

**Abschnitt I****Allgemeine Rechtsgrundlagen****§ 1****Name, Sitz, Aufgabe, Rechtsnatur**

(1) Der Verband führt den Namen Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband und hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er ist errichtet auf Grund der Satzung vom 28. Juni 1929.

(2) Die Zuständigkeit des Verbandes erstreckt sich auf den Landesteil Nordrhein — Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln und Aachen —, ausgenommen die Städte Düsseldorf, Köln und Essen, die Eigenunfallversicherungs träger sind.

Der Verband ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die in seinem Gebiete nach § 2 dieser Satzung gegen Arbeitsunfälle versicherten Personen.

(3) Der Verband ist landesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung und der öffentlichen Siegelführung.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Veröffentlichungen erfolgen im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen sowie in den Amtsblättern der Regierungen Düsseldorf, Köln und Aachen.

**§ 2****Zuständigkeit**

(1) Der Verband umfaßt in seinem Gebiete die nach §§ 539 bis 545 RVO versicherten Personen, für die er auf Grund der geltenden Vorschriften sachlich zuständig ist. Hierauf sind, unbeschadet weiterer gesetzlicher Vorschriften, Personen beim Verband versichert, die

a) tätig werden

1. in den Unternehmen der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit nicht in § 657 Abs. 2 RVO etwas anderes bestimmt ist (§ 657 Abs. 1 Nr. 1 RVO),
2. in den von der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister dieses Landes bezeichneten Unternehmen, die in selbständiger Rechtsform betrieben werden und an denen Gemeinden oder Gemeindeverbände allein oder zusammen mit dem Bund oder einem Land überwiegend beteiligt sind (§ 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO),
3. bei Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, die dem Verband zugeteilt sind (Art. 4 § 11 UVNG),
4. ehrenamtlich für eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder eine andere Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, für die der Verband zuständig ist, wenn ihnen nicht durch Gesetz eine laufende Entschädigung zur Sicherung ihres Lebensunterhalts gewährleistet wird, und als von den dazu berechtigten Stellen einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zur Beweiserhebung herangezogene Zeugen (§ 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO),
5. in Haushaltungen (§ 657 Abs. 1 Nr. 3 RVO),
6. im örtlichen Alarmdienst des Luftschutzes und im örtlichen Luftschutzhilfsdienst, mit Ausnahme des Luftschutzbrandschutzes; dies gilt nicht, soweit es sich um Bestandteile eines anderen der Unfallversicherung unterliegenden Unternehmens handelt (§ 657 Abs. 1 Nr. 4 i. Verb. mit § 655 Abs. 3 RVO),
7. während der beruflichen Aus- und Fortbildung gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO, wenn das Unternehmen auf Kosten einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder anderer Mitglieder des Verbandes oder in deren Auftrag durchgeführt wird (§ 657 Abs. 1 Nr. 5 RVO),
8. bei Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit, die von den Trägern der Sozialhilfe durchgeführt werden (§ 657 Abs. 1 Nr. 6 RVO),
9. bei Bauarbeiten, die andere als die in Nr. 1 und in den §§ 653 bis 655 RVO genannten Unternehmen nicht gewerbsmäßig ausführen, wenn für die geplante Arbeit nicht mehr als sechs Arbeitstage tatsächlich verwendet werden (§ 657 Abs. 1 Nr. 7 RVO),
10. bei Wohnungsbauvorhaben im Sinne des § 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO sowie für Dritte beim Bau von anerkannten Kleinsiedlungen (§ 96 des 2. Woh-

nungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. August 1961 — BGBl. I S. 1121 —, § 657 Abs. 1 Nr. 8 RVO),

11. in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen sowie als Teilnehmer an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen einschließlich der Lehren (§ 539 Abs. 1 Nr. 8 und § 656 Abs. 4 RVO in Verbindung mit der Verordnung über die Bestimmung von Gemeinden und Gemeindeunfallversicherungsverbänden zu Unfallversicherungsträgern vom 22. Oktober 1963 — GV. NW. S. 318 —); § 655 Abs. 3 RVO gilt entsprechend,
  12. in den Hilfeleistungsfällen des § 539 Abs. 1 Nr. 9 und 10 RVO (§ 656 Abs. 4 RVO in Verbindung mit der Verordnung über die Bestimmung von Gemeinden und Gemeindeunfallversicherungsverbänden zu Unfallversicherungsträgern vom 22. Oktober 1963 — GV. NW. S. 318 —),
  13. in den Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 11 RVO (ärztliche Untersuchung oder Behandlung auf Grund von Arbeitsschutz- oder Unfallverhütungsvorschriften), soweit die Untersuchung oder Behandlung von einem Mitglied des Verbandes veranlaßt worden ist,
  14. als Bedienstete des Verbandes, soweit sie nicht versicherungsfrei sind (§§ 769, 646 Abs. 3, 541 Abs. 1 Nr. 1 RVO),
- b) nach der Satzung in die Versicherung einbezogen werden (§§ 30 und 31 der Satzung).

(2) Versicherte in land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die Nebenbetriebe von Unternehmen der in Abs. 1 bezeichneten Art sind, unterliegen mit Zustimmung der beteiligten landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft der Versicherung beim Verband, wenn in den Unternehmen überwiegend Personen aus dem Hauptunternehmen tätig sind (§ 644 RVO).

### § 3

#### Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes sind in seinem Gebiet
1. die Gemeinden (mit Ausnahme der Städte Düsseldorf, Köln und Essen) und Gemeindeverbände (§ 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 Buchstabe a Nr. 1 der Satzung),
2. Unternehmen nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a Nr. 2 der Satzung,
3. die zugeteilten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 2 Abs. 1 Buchstabe a Nr. 3 der Satzung),
4. die Haushaltsvorstände (§ 2 Abs. 1 Buchstabe a Nr. 5 der Satzung),
5. die in § 2 Abs. 1 Buchstabe a Nr. 6, 8 und 11 der Satzung aufgeführten Unternehmen.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eröffnung des Unternehmens oder der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen (§ 659 RVO).

(3) Die Mitglieder werden nach Bedarf in ein Mitglieds-(Unternehmer)-Verzeichnis eingetragen. Auf Antrag wird ihnen ein Mitgliedsschein ausgestellt. Für die Haushaltsvorstände gilt das erste Schreiben des Verbandes zur Anforderung von Beiträgen als Mitgliedsschein.

(4) Die Mitglieder sind gemäß §§ 769, 660 RVO verpflichtet, die in ihrem Unternehmen Beschäftigten darüber zu unterrichten,

1. daß das Unternehmen dem Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverband angehört,
2. wo sich die Geschäftsstelle des Verbandes befindet,
3. innerhalb welcher Frist (§ 1546 RVO) Ansprüche auf Unfallentschädigung anzumelden sind.

(5) Die Angaben des Absatzes 4 sind außerdem durch Aushang bekanntzumachen. Dies gilt nicht für Haushaltungen.

### § 4 Dienstrecht

(1) Die Geschäfte des Verbandes werden durch Beamte, dienstordnungsmäßige Angestellte (DO-Angestellte), Tarifangestellte und Arbeiter wahrgenommen.

(2) Der Verband besitzt das Recht, Beamte zu haben. Der Vorstand des Verbandes ist oberste Dienstbehörde. Er hat nicht das Recht, über die vorhandenen Beamten hinaus weitere Beamte einzustellen.

(3) Für die Beamten des Verbandes gelten die beamten- und besoldungsrechtlichen Vorschriften für die Landesbeamten.

(4) Für das Dienst- und Besoldungsrecht der DO-Angestellten gilt die Dienstordnung des Verbandes. Sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(5) Für die Tarifangestellten und Arbeiter des Verbandes gelten die tariflichen Bestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen.

### Abschnitt II Organisation

#### § 5

##### Organe der Selbstverwaltung

(1) Für die Organe des Verbandes einschließlich des Geschäftsführers gelten die Vorschriften über die Selbstverwaltung der Versicherungsträger (§§ 769, 674 RVO).

(2) Selbstverwaltungsorgane des Verbandes sind die Vertreterversammlung und der Vorstand (§ 1 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiete der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz = GSv) in der Fassung vom 13. August 1952, BGBl. I S. 427, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 1962, BGBl. I S. 69).

#### § 6

##### Zusammensetzung der Organe

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus je 12 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber (§ 2 Abs. 1 Buchstabe a und Abs. 10 GSv).

(2) Der Vorstand besteht aus je drei Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber (§ 2 Abs. 1 Buchstabe a und Abs. 10 GSv).

(3) Jedes Mitglied der Organe hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter zur Vertretung im Verhinderungsfalle (§ 2 Abs. 5 S. 2 GSv).

(4) Für die Zusammensetzung der Organe gelten die in den Absätzen 5 bis 8 enthaltenen Bestimmungen. (§ 17 des Selbstverwaltungsgesetzes in Verbindung mit den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen des Arbeitsministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 1952 [GS. NW. S. 839] in der Fassung der Verordnung vom 16. Februar 1962 — GV. NW. S. 85 —).

(5) Die Vertreter der Arbeitgeber in der Vertreterversammlung sollen sich wie folgt aufgliedern:

vier Vertreter des Städetages Nordrhein-Westfalen,  
zwei Vertreter des Nordrhein-Westfälischen Städtebundes,

ein Vertreter des Landkreistages Nordrhein-Westfalen,  
zwei Vertreter des Rhein. Gemeindetages,  
ein Vertreter des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes,

ein Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland,  
ein Vertreter der Haushaltungsvorstände.

Die Gruppen der Arbeiter und Angestellten sollen in angemessenem Verhältnis vertreten sein.

(6) Die Vorschriften des Absatzes 5 gelten auch für die ersten und zweiten Stellvertreter.

(7) Die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber im Vorstand müssen verschiedenen Teilgruppen (Abs. 5) angehören.

(8) Den Organen kann im Rahmen der Absätze 4 und 5 als Vertreter der Versicherten auch ein Rentenberechtigter angehören, welcher vom Verband Rente aus eigener Versicherung bezieht (§ 2 Abs. 4 S. 3 GSv).

(9) Mitglieder der Vertreterversammlung und deren Stellvertreter können nicht gleichzeitig dem Vorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehören (§ 4 Abs. 7 GSv).

### § 7

#### Wahlen zu den Organen, Stimmrecht

(1) Für die Wahl der Mitglieder der Organe gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Selbstverwaltungsgesetz und die Wahlordnung für die Wahlen der Organe der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung.

(2) Das Stimmrecht der Gemeinden und Gemeindeverbände als Arbeitgeber richtet sich bei den Wahlen zur Vertreterversammlung nach der Einwohnerzahl auf Grund der letzten Volkszählung (§ 4 Abs. 9 S. 2 GSv). Dabei entfällt 1 Stimme

1. bei den Gemeinden auf je angefangene 1 000 Einwohner
2. bei den Landkreisen auf je angefangene 10 000 Einwohner
3. beim Landschaftsverband Rheinland auf je angefangene 100 000 Einwohner.

### § 8

#### Vorsitzende der Organe

(1) Die Organe wählen je aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (§ 5 Abs. 1 GSv). Gehört der Vorsitzende der Gruppe der Versicherten an, so muß der Stellvertreter der Gruppe der Arbeitgeber angehören und umgekehrt (§ 5 Abs. 2 GSv).

(2) Die Vorsitzenden der Organe sollen wechselseitig der Versicherten- oder der Arbeitgebergruppe angehören.

(3) Der Vorsitz in den Organen wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden jeweils nach Ablauf von zwei Jahren, erstmalig am 1. 7. 1966.

### § 9

#### Amtsdauer der Mitglieder der Organe

Die Amtsdauer der Mitglieder der Organe bestimmt sich nach den Vorschriften des Selbstverwaltungsgesetzes. Sie beträgt z. Z. vier Jahre. Sie endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Durchführung der Wahl vier Jahre nach dem Ablauf der Amtsdauer der in der vorausgegangenen Wahl Gewählten. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.

Wiederwahl ist zulässig; sie kann jedoch für die nächste Amtsdauer von dem Betreffenden abgelehnt werden (§ 2 Abs. 11 GSv).

### § 10

#### Ehrenämter

(1) Das Amt der Mitglieder der Organe ist ein Ehrenamt (§ 3 Abs. 1 GSv).

(2) Die Mitglieder der Organe haften dem Verband für getreue Geschäftsführung wie Vormünder ihren Mündeln (§ 7 Abs. 1 GSv).

(3) Sie erhalten für ihre Aufwendungen eine Entschädigung nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 GSv (§ 13 Nr. 8 der Satzung).

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Mitglieder von Ausschüssen.

### § 11

#### Bildung von Ausschüssen

Die Organe können Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Aufgaben bilden (§ 2 Abs. 14 GSv).

### § 12

#### Geschäftsordnung

(1) Die Organe geben sich je eine Geschäftsordnung und regeln bei Bedarf das Verfahren ihrer Ausschüsse. Die Geschäftsordnung des Vorstandes bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung (§ 2 Abs. 12 GSv).

(2) Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen der Vertreterversammlung und der Ausschüsse teilzunehmen. Sie haben das Recht auf Gehör.

(3) Der Vorstand hat bei der Behandlung von Fragen, welche die Volksgesundheit berühren, einen auf dem Gebiete der Volksgesundheit und der Sozialversicherung erfahrenen Arzt mit beratender Stimme zuziehen. Die Vertreterversammlung soll in den Fällen des Satzes 1 den beratenden Arzt zuziehen. Die Auswahl des beratenen Arztes erfolgt auf Vorschlag der für den Sitz des Verbandes zuständigen Arztekammer durch den Vorstand (§ 1 Abs. 6 GSv).

### § 13

#### Aufgaben der Vertreterversammlung

Der Vertreterversammlung obliegt,

1. den Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seinen Stellvertreter zu wählen (§ 5 Abs. 1 GSv),
2. die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter zu wählen sowie in den Fällen des § 4 c Abs. 4 GSv die Mitglieder der betreffenden Gruppe des Vorstandes und ihre Stellvertreter neu zu wählen,
3. die Satzung und ihre Änderung zu beschließen (§§ 769, 670 RVO),
4. die Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung aufzustellen und zu ändern (§ 2 Abs. 12 GSv),
5. der Geschäftsordnung für den Vorstand und deren Änderungen die Zustimmung zu erteilen (§ 2 Abs. 12 GSv),
6. Unfallverhütungsvorschriften zu beschließen (§ 708 RVO, § 27 der Satzung),
7. auf Vorschlag des Vorstandes die rechtlichen Grundlagen für die Beschäftigung der Bediensteten des Verbandes (Dienstreicht) zu bestimmen und die Dienstordnung zu beschließen,
8. auf Vorschlag des Vorstandes für die Mitglieder der Organe und der Ausschüsse des Verbandes die Höhe des Pauschbetrages für Zeitverlust und die Sätze für Reisekosten zu bestimmen (§ 3 Abs. 2 GSv),
9. über Änderungen im Bestande des Verbandes und deren vermögensrechtliche Folgen zu beschließen,
10. über Einrichtungen nach § 762 RVO zu beschließen,
11. über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken zu beschließen,
12. den Haushaltsplan und die Umlage zu beschließen (§§ 26 Abs. 1, 24 Abs. 1 bis 5 der Satzung), sowie das Nähere über Betriebsmittel (§ 25 der Satzung) zu bestimmen,
13. Richtlinien für das besondere Beitragsverfahren nach § 725 Abs. 2 RVO aufzustellen,
14. die Jahresrechnung abzunehmen sowie dem Vorstand und dem Geschäftsführer Entlastung zu erteilen (§ 26 Abs. 2 der Satzung),
15. den Verband in allen Fällen zu vertreten, in denen der Vorstand von der Vertretung ausgeschlossen ist (§ 18 der Satzung),
16. die für die Erteilung der Widerspruchsbescheide zuständige Stelle zu bestimmen (§ 85 Abs. 2 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes),
17. über Anträge der Mitglieder der Vertreterversammlung zu beschließen,
18. über sonstige Angelegenheiten zu beschließen, die der Vertreterversammlung durch Gesetz oder durch die Satzung zugewiesen sind oder vom Vorstand oder von der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

### § 14

#### Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt,

1. den Verband, unbeschadet des § 15 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 1 bis 3 und des § 18 der Satzung, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten (§ 6 Abs. 1 GSv),

2. den Vorsitzenden des Vorstandes und seinen Stellvertreter zu wählen (§ 5 Abs. 1 GSv),
3. den Geschäftsführer und dessen Stellvertreter zu wählen (§ 8 Abs. 1 Buchst. d GSv in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen für die Geschäftsführung der Gemeindeunfallversicherungsverbände Rheinprovinz und Westfalen vom 25. März 1954 — GS. NW. S. 842 —),
4. das Ergebnis der Wahlen zu den Organen und Änderungen der Aufsichtsbehörde mitzuteilen (§ 6 Abs. 1 RVO),
5. die Geschäftsordnung des Vorstandes und ihre Änderung zu beschließen (§ 2 Abs. 12 GSv),
6. der Vertreterversammlung Vorschläge über die Höhe der Pauschbeträge für Zeitverlust und die Sätze für Reisekosten zu unterbreiten (§ 13 Nr. 8 der Satzung),
7. der Vertreterversammlung die Grundlagen für die Beschäftigung der Bediensteten des Verbandes (Dienstrecht) einschließlich der Dienstordnung vorzuschlagen (§ 13 Nr. 7 der Satzung),
8. die Bediensteten des Verbandes nach Maßgabe des § 4 anzustellen, zu befördern, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen, mit Ausnahme der Tarifangestellten bis zur Vergütungsgruppe VI b BAT einschließlich und der Arbeiter (§ 16 Abs. 2 dieser Satzung) sowie der Angestellten zur vorübergehenden Beschäftigung,
9. nach Maßgabe des Disziplinarrechts als Einleitungsbehörde über die Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens bei Beamten zu entscheiden und über Dienststrafen bei dienstordnungsmäßigen Angestellten nach Maßgabe der Dienstordnung zu beschließen,
10. die Mitglieder des Rentenausschusses zu berufen (§ 21 der Satzung),
11. der Vertreterversammlung Richtlinien für das besondere Beitragsverfahren nach § 725 Abs. 2 RVO vorzuschlagen (§ 24 Abs. 6 der Satzung), das Verfahren für die Beitragserhebung zu regeln und Beitragsvorschüsse zu beschließen (§ 24 Abs. 7 und 12 der Satzung),
12. Grundsätze für die Anlage und Verwaltung des Vermögens sowie für die Niederschlagung von Geldforderungen festzulegen,
13. den Haushaltsplan und die Umlage vorzuberaten und der Vertreterversammlung vorzulegen,
14. Ordnungsstrafen gegen die Mitglieder und die Versicherten in den gesetzlich bezeichneten Fällen (z. B. §§ 710, 714 Abs. 2, 773 bis 775, 1543 c, 1556, 1581 RVO) festzusetzen,
15. in den Fällen des § 7 Abs. 4 und 5 GSv Amtsenthebungen vorzunehmen,
16. die erforderlichen Richtlinien über die Unfallverhütung und die Erste Hilfe bei Unfällen zu erlassen,
17. Belohnungen für die Rettung Verunglückter zu gewähren,
18. über sonstige Angelegenheiten zu beschließen, die der Vertreterversammlung vorzulegen sind (§ 13 Nr. 18 der Satzung),
19. über Anträge der Mitglieder des Vorstandes zu beschließen,
20. über sonstige Angelegenheiten zu beschließen, die dem Vorstand durch Gesetz oder durch die Satzung zugewiesen sind oder vom Geschäftsführer vorgelegt werden.

### § 15

#### Vertretungsbefugnis des Vorsitzenden des Vorstandes

(1) Der Vorsitzende des Vorstandes ist, unbeschadet der §§ 18 und 13 Nr. 15 der Satzung, befugt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, soweit die Vertretung nicht nach § 16 der Satzung dem Geschäftsführer obliegt. Der Vorsitzende hat insoweit die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (§ 6 Abs. 3 GSv).

(2) Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung durch den Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.

(3) Die Willenserklärungen werden im Namen des Verbandes abgegeben und zwar, soweit sie schriftlich erfolgen, in der Form, daß der Vorsitzende des Vorstandes unter Angabe dieser Eigenschaft der Bezeichnung des Verbandes seinen ausgeschriebenen Familiennamen eigenhändig beifügt. Das Siegel kann hinzugefügt werden. Dies gilt für den Stellvertreter des Vorsitzenden entsprechend; er fügt die Worte „In Vertretung“ = „I. V.“ bei.

(4) Verstoßen Beschlüsse der Organe oder von Ausschüssen gegen Gesetz oder Satzung, so hat sie der Vorsitzende des Vorstandes durch Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu beanstanden. Die Beschwerde bewirkt Aufschub (§ 5 Abs. 4 GSv).

### § 16

#### Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und vertritt insoweit den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Laufende Verwaltungsgeschäfte sind solche Angelegenheiten, welche nicht nach den §§ 13 bis 15 der Satzung den Organen obliegen. Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an (§ 8 Abs. 3 GSv). Er führt die Dienstbezeichnung „Direktor des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes“.

(2) Der Vorstand kann dem Geschäftsführer einzelne Verwaltungsgeschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen.

(3) Der Geschäftsführer ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Personals. Er führt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Verbandes.

(4) Für die Willenserklärungen des Geschäftsführers gilt § 15 Abs. 3 der Satzung entsprechend. In den Fällen des Abs. 2 ist bei schriftlichen Erklärungen der Zusatz „Für den Vorstand“ vorzusetzen.

(5) Der Geschäftsführer wird im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Geschäftsführer vertreten. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden. Der stellvertretende Geschäftsführer zeichnet, indem er bei der Unterschrift auf das Vertretungsverhältnis verweist (In Vertretung = I. V.).

### § 17

#### Vollzug der Organbeschlüsse, Sitzungsniederschriften

Die Beschlüsse der Organe werden, vorbehaltlich des § 18 dieser Satzung, durch den Vorsitzenden des Vorstandes und, soweit es sich um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, vom Geschäftsführer vollzogen. Über die Sitzungen sind Niederschriften nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung zu fertigen.

### § 18

#### Vertretung durch die Vertreterversammlung

Ist die Vertretung des Verbandes gegenüber dem Vorstand erforderlich (§ 13 Nr. 15 der Satzung), so erfolgt sie nach Maßgabe der Beschlüsse der Vertreterversammlung. Die Vertretung der Vertreterversammlung vor Gerichten und Behörden obliegt dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung. Für die Abgabe von Willenserklärungen gilt § 15 Abs. 3 der Satzung entsprechend.

### Abschnitt III

#### Entschädigungsleistungen und Verfahren

### § 19

#### Gesetzliche Leistungen

(1) Der Verband gewährt die Entschädigungsleistungen für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nach den Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze, insbesondere der Reichsversicherungsordnung und den zu ihrer Änderung, Ergänzung oder Durchführung erlassenen Vorschriften.

(2) Der Höchstbetrag des der Berechnung der Entschädigungsleistungen zugrunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes beträgt 36 000,— DM (§ 575 Abs. 2 RVO).

### § 20

#### Mehrleistungen, besondere Einrichtungen

(1) Die Vertreterversammlung kann durch Satzung für die in § 539 Abs. 1 Nr. 8 bis 10, 12 und 13 RVO genannten Versicherten Mehrleistungen beschließen. Die Mehrleistungen sind auf Geldleistungen, deren Höhe vom Einkommen abhängt, nicht anzurechnen (§§ 769, 765 Abs. 3 RVO).

(2) Auf Antrag des Vorstandes kann die Vertreterversammlung im Rahmen der §§ 762 bis 764 RVO ergänzende Maßnahmen und Einrichtungen beschließen.

### § 21

#### Feststellung der Entschädigung, Rentenausschuß

(1) Die Leistungen werden durch den Rentenausschuß, der aus je einem Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber besteht, förmlich festgestellt (§ 1569 a RVO).

(2) Der Rentenausschuß wird vom Vorstand gebildet; seine Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Er bestimmt das Nähere, insbesondere über die Amtsdauer und das Verfahren. Die Mitglieder des Rentenausschusses müssen nicht Mitglied der Organe sein.

(3) Einigen sich die Mitglieder des Rentenausschusses nicht, so entscheidet der Vorstand.

(4) Soweit eine förmliche Feststellung nicht erforderlich ist, setzt der Geschäftsführer die Leistungen fest.

(5) Der Rentenausschuß kann im Rahmen der förmlichen Feststellung beschließen, daß von der Rückforderung einer Entschädigung, die vor Erteilung des Bescheides gezahlt wurde, abzusehen ist. Über die Rückforderung anderer zu Unrecht gewährter Entschädigungsleistungen (§ 628 RVO) entscheidet der Geschäftsführer.

### Abschnitt IV

#### Pflichten der Unternehmer und anderer Beteiligter

### § 22

#### Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten

(1) Der Unternehmer hat jeden Arbeitsunfall (§§ 548 bis 550 RVO), durch den ein im Unternehmen Beschäftigter getötet oder so verletzt worden ist, daß er stirbt oder für mehr als drei Tage arbeitsunfähig wird, binnen drei Tagen, nachdem er von dem Unfall Kenntnis erlangt hat, auf dem vorgeschriebenen Vordruck in zweifacher Ausfertigung dem Verband anzugeben (§§ 1552 bis 1558 RVO). Die Unfallanzeige ist vom Personal-(Betriebs-)rat mitzuunterzeichnen (§ 1552 Abs. 3 RVO). Stirbt der Verletzte infolge des Unfalls, so ist die gleiche Anzeige auch der Ordnungsbehörde des Unfallortes zu erstatten. Unfälle mit Todesfolge und solche Unfälle, bei denen mehr als drei Personen verletzt werden, sind außerdem dem Verband sofort fernmündlich oder telegrafisch mitzuteilen. Dies gilt auch dann, wenn behauptet oder vermutet wird, daß der später eintretende Tod Unfallfolge sei.

(2) Für die Berufskrankheiten (§ 551 RVO) sowie für die nach § 544 RVO (§ 31 der Satzung) Versicherten gilt Absatz 1 entsprechend.

### § 23

#### Unterstützung des Verbandes durch die Unternehmer

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie haben ihm insbesondere jederzeit über die Behandlung, den Zustand und die Arbeits- und Verdienstverhältnisse der Verletzten (Erkrankten) Auskunft zu geben und ihm auf Verlangen den für die Berechnung der Entschädigung maßgebenden Entgelt nachzuweisen (§§ 1543 b, 1543 c und 1581 RVO).

(2) Die Mitglieder haben ferner die Maßnahmen des Verbandes auf dem Gebiete der Heilbehandlung und der Berufshilfe zu unterstützen, insbesondere die Anweisungen durchzuführen, die der Verband wegen der Heilbehandlung allgemein oder für den Einzelfall gibt. Das gleiche gilt für die Mitglieder und die Versicherten hin-

sichtlich der Unfallverhütung und der Ersten Hilfe bei Unfällen; Näheres hierüber bestimmen die Unfallverhütungsvorschriften und der Vorstand nach § 14 Nr. 16 der Satzung.

(3) Der Unternehmer hat dem Verband jede den Betrieb betreffende Änderung, welche für die Zugehörigkeit zum Verband oder für die Veranlagung wichtig ist, binnen einem Monat schriftlich anzuzeigen. Das gilt insbesondere für den Wechsel in der Person des Unternehmers, die Eröffnung, Verlegung und Einstellung eines Betriebes (§§ 769, 666 RVO).

### Abschnitt V

#### Aufbringung der Mittel

### § 24

#### Beiträge

(1) Der Finanzbedarf des Verbandes wird durch jährliche Beiträge (Umlage) der Mitglieder nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 gedeckt.

(2) Die auf die Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung) entfallenden Aufwendungen werden nach der Einwohnerzahl auf Grund der letzten Volkszählung oder nach Bestimmung des Vorstandes auf Grund der Fortschreibezählung auf diese Mitglieder umgelegt. Die Vertreterversammlung kann Umlagegruppen bilden. Sie kann bestimmte Unternehmen der Gemeinden und Gemeindeverbände nach einem anderen Maßstab veranlassen.

(3) Die Veranlagung der in § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 der Satzung genannten Mitglieder erfolgt nach Kopfbeiträgen, deren Höhe die Vertreterversammlung festsetzt.

(4) Aufwendungen, die sich aus Versicherungsfällen nach § 2 Abs. 1 Buchst. a Nr. 11 und 12 der Satzung ergeben, werden vorbehaltlich einer landesrechtlichen Regelung (§ 771 RVO) auf die Gemeinden und Gemeindeverbände nach Abs. 2 umgelegt. Aufwendungen, die sich aus Versicherungsfällen nach § 2 Abs. 1 Buchst. a Nr. 9 und 10 der Satzung ergeben, werden auf die Gemeinden nach Abs. 2 umgelegt.

(5) Die Vertreterversammlung setzt den Mindestbeitrag (die Mindestbeiträge) fest. Sie kann beschließen, daß bestimmte Gruppen von Unternehmen mit geringer Unfallgefahr beitragsfrei bleiben.

(6) Den einzelnen Unternehmen sind vom Verband unter Berücksichtigung der Zahl und Schwere der vorgekommenen Arbeitsunfälle Zuschläge aufzuerlegen oder Nachlässe zu bewilligen. Dabei bleiben Wegeunfälle (§ 550 RVO) und Berufskrankheiten (§ 551 RVO) sowie Versicherungsfälle nach § 2 Abs. 1 Buchst. a Nr. 5, 6 und 8 bis 14 der Satzung außer Ansatz. An Stelle von Nachlässen oder zusätzlich zu den Nachlässen können nach der Wirksamkeit der Unfallverhütung gestaffelte Prämien gewährt werden (§ 725 Abs. 2 RVO). Das Nähere beschließt die Vertreterversammlung (§ 13 Nr. 13 der Satzung).

(7) Die Mitglieder haben auf Anforderung Vorschüsse auf die Umlage zu leisten (§§ 769, 735 RVO).

(8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die für die Festsetzung der Beiträge oder des Umlagemaßstabes angeforderten Unterlagen fristgerecht einzureichen, den Beauftragten des Verbandes an Ort und Stelle in die zur Umlagenberechnung benötigten Bücher und Listen Einblick zu gewähren und die angeforderten Beiträge und Vorschüsse fristgemäß einzuzahlen.

(9) Rückstände von Beiträgen und Beitragsvorschüssen sind vom Tage der Fälligkeit ab mit dem nach § 751 Abs. 1 RVO bestimmten Satz zu verzinsen (§ 769 RVO).

(10) Die Rückstände werden gemäß § 28 RVO wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Bei den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Satzung genannten Mitgliedern ist die Aufsichtsbehörde des Mitgliedes um Abhilfe zu ersuchen.

(11) Vor der Beitreibung von Rückständen ist der Säumige zu mahnen. Die Höhe der Mahngebühr richtet sich nach der geltenden Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 20. Januar 1958 (GV. NW.

S. 23) in der Fassung der Verordnung vom 23. Juni 1962 (GV. NW. S. 429).

(12) Der Vorstand bestimmt das Nähere über das Verfahren bei der Beitragserhebung.

### § 25

#### Betriebsmittel

Zur Deckung des laufenden Bedarfs ist ein Betriebsmittelbestand in sinngemäßer Anwendung des § 753 RVO anzusammeln; er darf den zweifachen Jahresbetrag der Aufwendungen des abgelaufenen Geschäftsjahres nicht übersteigen. Das Nähere beschließt die Vertreterversammlung.

### § 26

#### Haushaltsplan, Rechnungswesen, Abnahme der Jahresrechnung

(1) Der Verband stellt — möglichst vor Beginn des Geschäftsjahres — den Haushaltsplan auf (§ 671 Nr. 4 i. V. mit § 769 RVO, § 13 Nr. 12 der Satzung).

(2) Die Rechnungsführung des Verbandes erfolgt nach den vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gemäß § 707 Abs. 1 RVO erlassenen Vorschriften. Nach Ablauf jedes Geschäftsjahres ist die vom Geschäftsführer aufzustellende Jahresrechnung durch vom Vorstand zu bestimmende geeignete Sachverständige zu prüfen. Die geprüfte Jahresrechnung ist dem Vorstand vorzulegen und von der Vertreterversammlung zusammen mit dem Jahresbericht abzunehmen (§ 13 Nr. 14 der Satzung).

#### Abschnitt VI

#### Unfallverhütung

### § 27

#### Unfallverhütungsvorschriften, Erste Hilfe

(1) Für den Verband gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Unfallverhütung (§§ 708 bis 720) und Erste Hilfe (§ 721).

(2) Die Vertreterversammlung beschließt die erforderlichen Unfallverhütungsvorschriften (§ 13 Nr. 6 der Satzung), die einen Hinweis auf die Strafbestimmungen des § 710 RVO (§ 32 der Satzung) enthalten müssen. Die Mitglieder und die Versicherten können den Erlaß und die Änderung von Unfallverhütungsvorschriften anregen.

(3) Die Unfallverhütungsvorschriften sind bekanntzumachen. Die Mitglieder sind über die Vorschriften und die Strafbestimmungen zu unterrichten. Sie haben die Unfallverhütungsvorschriften in den Betrieben in geeigneter Form bekanntzumachen und die Versicherten darüber zu unterrichten (§ 708 Abs. 2 RVO). Die Mitglieder und die Versicherten sind verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

(4) Die Mitglieder und die Versicherten sind anzuhalten, an den Lehrgängen und Veranstaltungen teilzunehmen, die der Verband zur Ausbildung in der Verhütung von Unfällen und in der Ersten Hilfe bei Arbeitsunfällen durchführt (§ 720 Abs. 1 RVO). Der Verband trägt die unmittelbaren Ausbildungskosten sowie die erforderlichen Fahrt-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten (§ 720 Abs. 2 RVO).

(5) Der Vorstand erlässt die erforderlichen Richtlinien über die Unfallverhütung sowie die Erste Hilfe bei Unfällen (§ 14 Nr. 16 der Satzung).

(6) Die Mitglieder sind anzuhalten, in ihren Unternehmen eine wirksame Erste Hilfe sicherzustellen (§ 721 RVO).

### § 28

#### Technische Aufsichtsbeamte

(1) Der Verband überwacht durch Technische Aufsichtsbeamte die Durchführung der Unfallverhütung und berät seine Mitglieder (§ 712 Abs. 1 RVO). Für das Zusammenwirken mit der Staatlichen Gewerbeaufsicht gelten die zu § 717 RVO erlassenen Bestimmungen.

(2) Die Technischen Aufsichtsbeamten sind berechtigt, die Mitgliedsunternehmen während der Arbeitszeit zu besichtigen und Auskunft über Einrichtungen, Arbeitsver-

fahren und Arbeitsstoffe zu verlangen. Sie weisen sich durch einen vom Verband ausgestellten Dienstausweis aus. Die Mitglieder haben den Technischen Aufsichtsbeamten die Besichtigung während der Arbeitszeit zu ermöglichen. Die Technischen Aufsichtsbeamten sind berechtigt, gegen Empfangsbescheinigung Proben von Arbeitsstoffen nach ihrer Auswahl zu fordern oder zu entnehmen. Soweit nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird, ist ein Teil der Proben amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen (§ 714 Abs. 1 RVO).

(3) Die Technischen Aufsichtsbeamten sind berechtigt, bei Gefahr im Verzuge sofort vollziehbare Anordnungen zur Beseitigung von Unfallgefahren zu treffen (§ 714 Abs. 1 RVO).

(4) Alljährlich ist den Organen über die Durchführung der Unfallverhütung und die Maßnahmen der Ersten Hilfe zu berichten.

### § 29

#### Sicherheitsbeauftragte

(1) Die Mitglieder haben in Unternehmen (§ 2 der Satzung) mit mehr als 20 — in Verwaltungen mit mehr als 50 — Beschäftigten unter Mitwirkung des Personal-(Betriebs-)rates mindestens einen Sicherheitsbeauftragten zu bestellen (§ 719 Abs. 1 und 4 RVO).

(2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung des Unfallschutzes zu unterstützen. Sie haben sich insbesondere fortlaufend von dem Vorhandensein und der ordnungsmäßigen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen zu überzeugen (§ 719 Abs. 2 RVO).

(3) Werden mehr als drei Sicherheitsbeauftragte bestellt, so bilden sie einen Sicherheitsausschuß. Der Unternehmer oder sein Beauftragter sollen mindestens einmal im Monat mit den Sicherheitsbeauftragten (Sicherheitsausschuß) unter Beteiligung des Personal-(Betriebs-)rates zum Zwecke des Erfahrungsaustausches zusammentreffen (§ 719 Abs. 3 RVO).

#### Abschnitt VII

#### Ausdehnung der Versicherung

### § 30

#### Satzungsmäßige Pflichtversicherung

(1) Die Versicherungspflicht erstreckt sich auch auf die Mitglieder der Organe des Verbandes bei ihrer Tätigkeit in den Organen und Ausschüssen der Bundesarbeitsgemeinschaft der gemeindlichen Unfallversicherungsträger (§ 544 Nr. 2 RVO).

(2) Für die Entschädigungsleistungen gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des § 20 der Satzung.

(3) Für die Aufbringung der Mittel gilt § 24 Abs. 2 der Satzung.

### § 31

#### Versicherung unternehmensfremder Personen

(1) Auf Antrag der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Satzung genannten Mitglieder können versichert werden Personen, die nicht im Unternehmen beschäftigt sind, aber die Betriebsstätte im betrieblichen Interesse besuchen (§ 544 Nr. 1 RVO).

(2) Die Entschädigung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, soweit der Unfall nicht bereits nach anderen gesetzlichen Vorschriften entschädigt wird; Doppelleistungen finden nicht statt.

(3) Die Versicherung wird wirksam mit der Anerkennung des Versicherungsschutzes durch den Verband. Für die Aufbringung der Mittel gilt § 24 Abs. 2 der Satzung.

#### Abschnitt VIII

#### Strafbestimmungen

### § 32

#### Ordnungsstrafen

(1) Der Vorstand hat gegen Mitglieder oder Versicherte des Verbandes, die vorsätzlich oder grobfärlässig gegen Unfallverhütungsvorschriften (§ 27 der Satzung) ver-

stoßen, Ordnungsstrafen bis zu 10 000 Deutsche Mark festzusetzen. Bei sonstigen fahrlässigen Verstößen kann der Vorstand solche Ordnungsstrafen festsetzen (§ 710 Abs. 1 RVO).

(2) Bei fahrlässigen Verstößen gegen die Unfallverhütungsvorschriften kann der Vorstand von einer Ordnungsstrafe absehen, wenn die Schuld des Täters und die durch den Verstoß verursachte Gefährdung gering sind (§ 710 Abs. 2 RVO).

(3) Der Vorstand des Verbandes kann Unternehmer und ihnen nach § 774 RVO Gleichgestellte, die ihren gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten zuwiderhandeln, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen mit Ordnungsstrafe in Geld belegen. Das gilt auch gegenüber Personen, denen der Unternehmer seine Pflichten nach § 775 RVO übertragen hat.

#### Abschnitt IX

#### Schlußbestimmungen

#### § 33

#### Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung erforderlich. Bei Beschußunfähigkeit ist eine neue Sitzung einzuberufen, in der die Vertreterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

#### § 34

#### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Vom gleichen Zeitpunkt ab tritt die Satzung vom 27. Mai 1955 (GS. NW. S. 990) mit allen Nachträgen außer Kraft.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1964

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung  
Dr. Kentenich

Der Vorsitzende des Vorstandes  
Weckop

Die vorstehende Neufassung der Satzung ist vom Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 10. Februar 1965 — II A 1 — 3211.3 — genehmigt worden.

Sie wird hiermit gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 27. Mai 1955 (GS. NW. S. 990) bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 24. Februar 1965

Der Vorsitzende des Vorstandes  
Weckop  
— GV. NW. 1965 S. 48.

#### Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.  
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.